



Oberlandesgericht Dresden

Familiensenat

Aktenzeichen: **18 UF 758/23**
Amtsgericht Dresden, 308 F 3358/22



BESCHLUSS

In der Familiensache

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Kind:

Verfahrensbeistand:

wegen elterlicher Sorge

hat der 18. Familiensenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht Schneider,
Richterin am Oberlandesgericht Niklas und
Richterin am Oberlandesgericht Stricker

ohne mündliche Verhandlung am 17.11.2023

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden, Familiengericht, vom 17.10.2023, Az. 308 F 3358/22, wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.
4. Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 20.11.2005 geborenen **Sohn**. Er wendet sich mit seiner Beschwerde und dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gegen die durch Beschluss des Amtsgerichts vom 17.10.2023 erfolgte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die getrennt lebende Ehefrau und Mutter des gemeinsamen Sohnes sowie gegen das bis einschließlich 19.11.2023 angeordnete Kontaktverbot gegenüber **Sohn**. Er begehrt die Wiederherstellung der gemeinsamen Sorge und die Aufhebung des Kontaktverbots. Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts und des erstinstanzlichen Vortrags der Beteiligten wird auf die angefochtene Entscheidung, die eingereichten Schriftsätze und Stellungnahmen sowie die Sitzungsniederschriften des Amtsgerichts Bezug genommen.

Zur Begründung der Beschwerde trägt der Antragsteller vor, es entspreche nicht dem Kindeswohl, kurz vor der Volljährigkeit eine Entscheidung zugunsten der Antragsgegnerin zu treffen. Die Entscheidung sei insgesamt unangemessen und verletze ihn in seinen Grundrechten. Das Amtsgericht habe das Verfahren in die Länge gezogen und so das Kindeswohl in Gefahr gebracht; der erkennende Richter habe zu Unrecht die Position der Antragsgegnerin eingenommen und entgegenstehende Stellungnahmen des Jugendamts und des Verfahrensbeistands ignoriert. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Antragsgegnerin eine Familienberatung und eine Begutachtung abgelehnt habe und dem Drogenkonsum des Sohnes nicht aktiv entgegenwirke. Das verhängte Kontaktverbot sei unverhältnismäßig und nicht erforder-

lich; dies habe auch der Verfahrensbeistand eingeschätzt. Die zugrundeliegenden Ereignisse lägen schon lange zurück. Soweit **Sohn** am 13.09.2023 von aktuellen Vorfällen berichtet habe, bei denen er dem Sohn angeblich nachstelle, so treffe dies nicht zu. Er habe in den letzten Wochen lediglich versucht, seinen Sohn zu besuchen, und habe geklingelt bzw., wenn er ihn nicht erreicht habe, ihm Briefe und Zettel geschrieben.

II.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 FamFG zulässige Beschwerde des Vaters ist nicht begründet.

1. Das Amtsgericht hat zu Recht das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht für **Sohn** gemäß § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB aufgehoben und auf die Kindesmutter allein übertragen.

a) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann nach § 1671 Abs. 1 Satz 1 BGB jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Für die Entscheidung, ob die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl widerspricht, sind alle für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände im Rahmen einer einzelfallbezogenen und umfassenden Betrachtung gegeneinander abzuwägen. Gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Das Gewicht des Willens eines Kindes als Akt der Selbstbestimmung wächst mit dem zunehmenden Alter; seine Berücksichtigung trägt dem erstarken Persönlichkeitsrecht Rechnung (Döll in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 1671 BGB, Rn. 23 m.w.N.). Der Kindeswille ist zum einen der verbale Ausdruck für die relativ stärkste Personenbindung und zum anderen ein Akt der Selbstbestimmung, der mit zunehmenden Alter des Kindes in den Vordergrund tritt und im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Kindes verfassungsrechtliches Gewicht hat (BVerfG FamRZ 2009, 1389; 2008, 1737, 1738; BGH FamRZ 2010, 1060, 1063). Mit der Übertragung der Alleinsorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf einen Elternteil gemäß § 1671 BGB ist zwangsläufig ein Eingriff in das durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht des anderen Elternteils verbunden. Die Entscheidung unterliegt daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 16.11.2021, Az. 8 UF 123/21, juris).

b) Bei Anwendung der vorgenannten Maßstäbe auf den vorliegenden Fall ist die getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Weder die vom Vater erstinstanzlich begehrte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. der elterlichen Sorge auf sich allein, wie er in erster Instanz beantragt hatte, noch die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die der Vater nunmehr mit der Beschwerde geltend macht, kamen vorliegend in Betracht. Denn die Eltern *Sohn* waren und sind hochgradig zerstritten und es besteht keine Einigkeit zwischen ihnen über den Aufenthalt des Sohnes, den dieser nach seinem Willen bereits im Haushalt der Mutter genommen hat. Das Amtsgericht hatte daher eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu treffen und konnte es insoweit nicht bei der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen. Den Willen *Sohn* hinsichtlich seines Aufenthalts hat das Amtsgericht dabei zu Recht respektiert. Angesichts des Alters von *Sohn* war sein Wille für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung. Zu Beginn des amtsgerichtlichen Verfahrens am 11.11.2022 war *Sohn* fast 17 Jahre alt. Nunmehr steht seine Volljährigkeit unmittelbar bevor. Zu keinem Zeitpunkt wollte *Sohn* den Aufenthalt beim Vater oder in einer Jugendwohngruppe nehmen. Der Verfahrensbeistand hatte insoweit bereits in seiner Stellungnahme vom 23.12.2022 das Folgende ausgeführt:

„Darüber hinaus ist *Sohn* mit siebzehn Jahren bereits in einem so fortgeschrittenen Alter, dass Entscheidungen zu seinen Belangen praktisch nicht ohne die Berücksichtigung seines Willens möglich sind. Tatsächlich obliegt es ihm in hohem Maße selbst, sich um seine schulischen, gesundheitlichen und Beziehungsbedürfnisse zu kümmern und hier die Konsequenzen aus seinem Verhalten zu tragen. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist eine wesentliche Entwicklungsaufgabe in seinem Alter.“

Dieser Einschätzung schließt sich der Senat vollumfänglich an. Die von dem Antragsteller erhobenen Bedenken gegen die Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin führen mit Blick auf die unmittelbar bevorstehende Volljährigkeit *Sohn* und seinen klar erklärten, beständigen Willen deshalb ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Entscheidung entspricht damit auch den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Wiederherstellung eines gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern kurz vor dem Eintritt der Volljährigkeit kommt danach vorliegend nicht in Betracht.

Soweit der Antragsteller eine ungenügende Förderung des erstinstanzlichen Verfahrens rügt, führt auch dieser Einwand nicht dazu, dass in der Sache eine ihm günstigere Entscheidung zu treffen wäre. Die Entscheidung in der Sache hat sich vielmehr stets an der materiellen

Rechtslage zu orientieren. Wenn ein Beteiligter der Auffassung ist, dass das Gericht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nicht gerecht wird, stellt das FamFG spezielle Instrumentarien mit § 155b FamFG, § 155c FamFG bereit, die die Verfahrensbeteiligten ergreifen können. Diese Instrumentarien stehen allen Verfahrensbeteiligten offen. Abgesehen davon gibt das erstinstanzliche Verfahren auch insoweit zur Überzeugung des Senats keinen Anlass zur Beanstandung.

2. Auch das angeordnete Kontaktverbot, das es dem Antragsteller untersagt, bis einschließlich 19.11.2023 ohne dessen Zustimmung Kontakt mit *Sohn* aufzunehmen bzw. sich ihm auf weniger als 200 m zu nähern, ist nicht zu beanstanden, sondern entspricht unter den hier gegebenen Umständen der Sach- und Rechtslage.

a) Die Bestimmungen des GewSchG finden im Eltern-Kind-Verhältnis keine Anwendung, vgl. § 3 Abs. 1 GewSchG. Dementsprechend haben Minderjährige hinsichtlich etwaiger Nachstellungen durch ihre Eltern im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b) GewSchG kein Antragsrecht nach dem GewSchG (BeckOGK/Schulte-Bunert, 1.10.2023, GewSchG § 3 Rn. 3). Das Familiengericht kann jedoch gegen den mitsorgeberechtigten Elternteil sämtliche Schutzanordnungen gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 4 BGB treffen, die im Rahmen des GewSchG vorgesehen sind, sofern diese zur Abwendung einer Gefahr erforderlich, geeignet und geboten sind (vgl. Grüneberg/Götz, BGB, 82. Aufl., § 1666 BGB Rn. 36 m.w.N.).

b) Bei Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist die von dem Gericht angeordnete Kontaktbeschränkung zu Recht ergangen.

Dabei wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des amtsgerichtlichen Beschlusses Bezug genommen. Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde geltend macht, das Hauptargument des Amtsgerichts, er habe den engsten Familienkreis betreffende Details ungefragt ausgebreitet, treffe nicht zu, denn er habe das nur mit *Sohn* alleine zwischen den Autos besprochen, überzeugt dies nicht. Bereits seinem Beschwerdevorbringen ist zu entnehmen, dass der Antragsteller jedenfalls *Freundin* gegenüber offen gesprochen hat.
des Sohns

Im Übrigen ist vorliegend auch der Tatbestand der Nachstellung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) GewSchG erfüllt. *Sohn* hat noch am 13.09.2023 bei seiner gerichtlichen Anhörung berichtet, dass der Vater sich nahezu täglich an seiner Wohnung einfinde, um ihm Schreiben zu übergeben, was *Sohn* jedoch ablehne und weshalb er einmal selbst die Polizei informiert habe, um diese ständigen Kontaktaufnahmen zu unterbinden. Dies stellt der Antragsteller im Grunde auch nicht in Abrede, wenn er mit der Beschwerde ausführt, er habe in den letzten

Wochen lediglich versucht, seinen Sohn zu besuchen und geklingelt bzw. ihm, wenn er ihn nicht erreicht habe, Briefe und Zettel geschrieben. Damit ignoriert der Antragsteller den mehrfach und eindringlich geäußerten Wunsch **Sohn**, dass der Vater von ungebetenen und ihn bedrängenden Kontaktaufnahmen zu ihm absehe. Dieser Wunsch zieht sich durch das gesamte Verfahren. Auf die Berichte des Verfahrensbeistands vom 23.12.2022 und vom 28.06.2023 sowie vom 07.07.2023 wird Bezug genommen. Der Tatbestand der Nachstellung ist erfüllt, wenn eine Person eine andere Person dadurch widerrechtlich und vorsätzlich unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Dies ist hier bei Berücksichtigung der genannten Umstände der Fall. Die mit den versuchten unerwünschten Kontaktaufnahmen verbundene psychische Belastung **Sohn**, der sich bereits aufgrund seiner angegriffenen seelischen Verfassung in Psychotherapie befindet, rechtfertigt daher das von dem Amtsgericht angeordnete Verbot. Dieses ist auch verhältnismäßig, da es zeitlich begrenzt ist und zudem eine von dem Antragsteller gewünschte Kontaktaufnahme zu **Sohn** nicht vollständig untersagt, sondern lediglich von der Zustimmung **Sohn** abhängig macht.

Die Beschwerde unterliegt danach der Zurückweisung.

Eine Aussetzung der angefochtenen Entscheidung ist nicht veranlasst.

III.

Der Senat entscheidet im schriftlichen Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Verfahrenswertfestsetzung erfolgte gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

Schneider

Niklas

Stricker